

Satzung über die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Lilienthal

Aufgrund der § 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 10. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Lilienthal wird die „Ehrennadel der Gemeinde Lilienthal“ verliehen.

Sie soll eine Ehrung und Anerkennung sein für Leistungen, die der Träger für die Allgemeinheit, insbesondere für das Wohl der Gemeinde Lilienthal, erbracht hat.

§ 2

Die Ehrennadel wird vom Rat der Gemeinde an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde und ihre Einwohnerinnen und Einwohner besonders verdient gemacht haben.

Sie soll nicht an Personen verliehen werden, die noch aktiv in oder für die Gemeinde tätig sind. Personen, die noch aktiv tätig sind, können die Ehrennadel ausnahmsweise erhalten, wenn der genannte Zeitraum um die Hälfte überschritten ist oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Hauptberuflich in der Verwaltung tätige oder tätig gewesene Personen sind für diese Tätigkeit von der Verleihung ausgeschlossen.

§ 3

Als besondere Leistungen zum Wohl der Allgemeinheit sind anzusehen:

- (1) Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft:
 - a. Neugründung und Ausbau gewerblicher Unternehmen von besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Gemeinde,
 - b. Fortführung und Weiterentwicklung bestehender Betriebe über Generationen (Betriebsjubiläen von 50 und mehr Jahren),
 - c. Eintreten für betriebliche Interessenorganisationen und –gremien von 20 Jahren und mehr,
 - d. Betriebstreue gegenüber einem ortsansässigen Betrieb von 40 Jahren und mehr.
- (2) Im Bereich der Sozial- und Gesundheitsfürsorge:
 - a. Berufsausübung im Sozial- und Gesundheitswesen in Verbindung mit gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeiten von mehr als 20 Jahren,
 - b. Tätigkeiten im Bereich gemeinnütziger und caritativer Einrichtungen und Verbände innerhalb der Gemeinde von mehr als 20 Jahren.
- (3) Im Bereich des Sports, der Kultur und der Jugendarbeit:

- a. Ausübung von leitenden Aufgaben innerhalb ortsansässiger Vereine über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren. (Die Entwicklung der Vereine, die Art der Tätigkeit und der persönliche Einsatz sind zu würdigen.)
 - b. Verdienste um die Entwicklung der Gemeinde im kulturellen Bereich von besonderer Bedeutung. (Verdienste im Bereich der Heimat- und Kulturpflege, Durchführung bedeutender Vorhaben von kulturellem Wert für die Gemeinde.)
 - c. Ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Jugendarbeit und der Jugendarbeit der Vereine und Verbände durch Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren von mehr als 10 Jahren.
- (4) Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (Kommunalpolitik):
- a. ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr der Gemeinde Lilienthal oder als Mitglied von Ausschüssen und Beiräten für Einrichtungen der Gemeinde über einen Zeitraum von 10 Jahren und mehr,
 - b. besondere Verdienste im Bereich der kommunalen Tätigkeit, die sich nachhaltig auf das Wohl der Gemeinde auswirken.

Über Verdienste, die nicht in den Ziffern 1 - 4 aufgeführt sind, entscheidet der Rat im Einzelfall nach Erörterung des Sachverhaltes.

§ 4

Die Ehrennadel wird verliehen als Anstecknadel. Sie enthält das Wappen der Gemeinde Lilienthal mit der Umschrift „Ehrennadel Gemeinde Lilienthal“.

Das Wappen wird durch einen goldenen Eichenkranz eingefasst.

§ 5

Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Rat der Gemeinde in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Beliehenen erhalten eine Besitzurkunde. Die Ehrennadel geht in das Eigentum des Beliehenen über.

§ 6

Die Verleihung der Ehrennadel ist in würdiger Form vorzunehmen.

§ 7

Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut der Ehrennadel der Gemeinde Lilienthal“ vom 15.02.1982 außer Kraft.

Lilienthal, 10.07.2007

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Hollatz